

Amtliche Abkürzung:	InsVV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	19.08.1998	Fundstelle:	BGBl I 1998, 2205
Gültig ab:	01.01.1999	FNA:	FNA 311-13-1
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

Zum 24.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2020 I 3328

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1999 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 20	Inkraftsetzung	InsVV	1.1.1999		

Eingangsformel

Auf Grund des § 65 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1, § 73 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 293 Abs. 2 und § 313 Abs. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Erster Abschnitt Vergütung des Insolvenzverwalters

§ 1 Berechnungsgrundlage

(1) ¹Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung bezieht. ²Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.

(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:

1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. ²Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. ³Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuß zusteht.
2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.
3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuß berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.
4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. ²Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Beträge, die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen.
 - b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.
5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet hat, bleiben außer Betracht.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 22.12.2020 I 3328 mWv 1.10.2020

§ 2 Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

- 1. von den ersten 35 000 Euro der Insolvenzmasse 40 Prozent,
- 2. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 Euro 26 Prozent,
- 3. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 Euro 7,5 Prozent,
- 4. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 Euro 3,3 Prozent,
- 5. von dem Mehrbetrag bis zu 35 000 000 Euro 2,2 Prozent,
- 6. von dem Mehrbetrag bis zu 70 000 000 Euro 1,1 Prozent,
- 7. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 000 Euro 0,5 Prozent,
- 8. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 000 Euro 0,4 Prozent,
- 9. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,2 Prozent.

(2) ¹Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1 400 Euro betragen. ²Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 210 Euro. ³Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 140 Euro.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. cc G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. dd G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. ee G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. ff G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 9: Früher Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. gg G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004

§ 2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 2 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. cc G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 3 Zu- und Abschläge

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,
- b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,
- c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
- d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder
- e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,
- b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,
- c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet,
- d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte,
- e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist oder
- f) der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2 Buchst. c: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2013 | 2379 mWv 1.7.2014

§ 3 Abs. 2 Buchst. d: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2013 | 2379 mWv 1.7.2014 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 13.4.2017 | 866 mWv 21.4.2018

§ 3 Abs. 2 Buchst. e: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. c G v. 15.7.2013 | 2379 mWv 1.7.2014; idF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 13.4.2017 | 866 mWv 21.4.2018

§ 3 Abs. 2 Buchst. f: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 13.4.2017 | 866 mWv 21.4.2018

§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung

(1) ¹Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. ²Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. ³Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.

(2) ¹Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten. ²Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend.

(3) ¹Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 000 000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4 000 000 Euro abgegolten. ²Ist die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.

Fußnoten

§ 4 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde

(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.

(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Abs. 21 Nr. 1 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans

(1) ¹Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist.

(2) ¹Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung wird gesondert vergütet. ²Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

(1) ¹Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. ²Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. ³Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Gericht gesandt wird.

(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).

(3) ¹Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 350 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. ²Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

Fußnoten

§ 8 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002

§ 8 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004 u. d. Art. 6 Nr. 4 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 8 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004

§ 9 Vorschuß

¹Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. ²Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das

Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden.³Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.

Fußnoten

§ 9 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004

Zweiter Abschnitt Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Fußnoten

Zweiter Abschnitt (Überschrift vor § 10): IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 1.7.2014

§ 10 Grundsatz

Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 10: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 1.7.2014 u. d. Art. 6 Nr. 5 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1)¹Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.²Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst.³Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1 bis 3: Früher Abs. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 21.12.2006 I 3389 mWv 29.12.2006

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 19.7.2013

§ 11 Abs. 2: Satz 2 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 19.7.2013

§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 19.7.2013

§ 11 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 21.12.2006 I 3389 mWv 29.12.2006

§ 12 Vergütung des Sachwalters

(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.

(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.

(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 350 Euro der Betrag von 175 Euro tritt.

Fußnoten

§ 12 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 6 Nr. 6 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 12a Vergütung des vorläufigen Sachwalters

(1) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. ⁴Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. ⁵Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich aufgrund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 2 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 Prozent bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(5) § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 12a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 1 120 Euro.

Fußnoten

§ 13: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 1.7.2014 u. d. Art. 6 Nr. 8 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

Dritter Abschnitt Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung

§ 14 Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält

1. von den ersten 35 000 Euro 5 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis 70 000 Euro 3 vom Hundert und
3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.

(3) ¹Die Vergütung beträgt mindestens 140 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. ²Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 70 Euro.

Fußnoten

§ 14 Abs. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. a G v. 13.12.2001 | 3574 mWv 1.1.2002

§ 14 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 | 3256 mWv 1.1.2021

§ 14 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3256 mWv 1.1.2021

§ 14 Abs. 3 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. b G v. 13.12.2001 | 3574 mWv

1.1.2002 u. d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2020 | 3256 mWv 1.1.2021

§ 14 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 4.10.2004 | 2569 mWv 7.10.2004; idF d. Art. 6 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3256 mWv 1.1.2021

§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

(1) ¹Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. ²Diese beträgt regelmäßig 50 Euro je Stunde.

(2) ¹Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. ²Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 6 G v. 13.12.2001 | 3574 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 7 V v. 4.10.2004 | 2569 mWv 7.10.2004 u. d. Art. 6 Nr. 10 G v. 22.12.2020 | 3256 mWv 1.1.2021

§ 16 Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse

(1) ¹Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. ²Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. ³Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. ⁴Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

(2) ¹Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. ²Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. ³Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 4.10.2004 | 2569 mWv 7.10.2004

Vierter Abschnitt Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

§ 17 Berechnung der Vergütung

(1) ¹Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 50 und 300 Euro je Stunde. ²Bei der Festsetzung des Stundensatzes sind insbesondere der Umfang der Tätigkeit und die berufliche Qualifikation des Ausschussmitglieds zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270b Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 500 Euro.

²Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: Früher einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 7.12.2011 I 2582 mWv 1.3.2012

§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 7 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002, d. Art. 1 Nr. 9 V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004 u. d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 17 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 7.12.2011 I 2582 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 1.7.2014

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. b G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 18 Auslagen. Umsatzsteuer

(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19 Übergangsregelung

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) am 1. Juli 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 4.10.2004 I 2569 mWv 7.10.2004; früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 21.12.2006 I 3389 mWv 29.12.2006

§ 19 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 21.12.2006 I 3389 mWv 29.12.2006

§ 19 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 7.12.2011 I 2582 mWv 1.3.2012

§ 19 Abs. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 15.7.2013 I 2379 mWv 1.7.2014

§ 19 Abs. 5 (doppelt): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3328 mWv 1.10.2020

§ 19 Abs. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 12 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH